Offener Brief der Intensivpflegedienste und stationären Intensivpflegeeinrichtungen Baden-Württembergs

Sehr geehrter Herr Minister Lucha,

wir wenden uns als Geschäftsführer/innen von Intensivpflegediensten und stationären Intensivpflegeeinrichtungen an Sie, um Ihnen die Notlage der Anbieter ambulanter und stationärer außerklinischer Intensivpflege in Baden-Württemberg zu schildern. Durch das Verhalten des größten Kostenträgers im Lande, der AOK Baden-Württemberg bei den Vergütungsverhandlungen zu § 132a SGB V, befinden sich die Leistungsanbieter unverschuldet in einer **existenzbedrohenden Krise.** Den betroffenen Versicherten, die aufgrund ihrer lebensbedrohlichen Erkrankungen auf die ständige Anwesenheit einer Pflegekraft angewiesen sind, droht ein **massiver Versorgungsengpass** und die Arbeitsplätze vieler hochqualifizierter Pflegekräfte sind akut gefährdet.

Während die Leistungsanbieter ihrer Pflicht zur Zahlung höherer Gehälter für die Pflegenden infolge des GVWG nachkommen, verweigert sich der größte Kostenträger des Landes seinem gesetzlichen Auftrag, eine auskömmliche Vergütung zu bezahlen. Seit nun schon über zehn Monaten müssen die Pflegeunternehmen die um 30 Prozent gestiegenen Personalkosten und die massive Steigerung der Verwaltungs- und Sachkosten ohne Refinanzierung bewältigen. Die für eine solche Situation zuständige Schiedsperson ist angesichts der Vielzahl an Verfahren völlig überfordert. Eine Verbesserung ist derzeit nicht absehbar.

Genau diese Umstände versucht die AOK Baden-Württemberg verhandlungstaktisch auszunutzen. Indem auch weiterhin nur die alten Vergütungssätze gezahlt, eine Interimsvergütung abgelehnt und die Anzahl der Schiedsverfahren bewusst in die Höhe getrieben wird, sollen die Anbieter zum Abschluss von Vergütungssätzen gedrängt werden, bei denen offenkundig ist, dass sie **nicht wirtschaftlich auskömmlich** sind. Eine große Zahl der betroffenen Anbieter in Baden-Württemberg steht in den nächsten Monaten vor der Insolvenz, wenn nicht umgehend Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die AOK Baden-Württemberg untersteht als landesunmittelbare Krankenkasse Ihrer Rechtsaufsicht. Daher bitten wir um eine kurzfristige Lösung des Problems.

Wir möchten Ihnen nachfolgend detailliert darstellen, wie es zu dieser Krise in der außerklinischen Intensivversorgung in Baden-Württemberg kommen konnte und weshalb die **Verhandlungstaktik eines einzelnen Kostenträgers** auf dem Rücken von Patienten, Beschäftigten und Unternehmen nicht mehr hinnehmbar ist. Gleichzeitig möchten wir aber auch Vorschläge unterbreiten, wie es gelingen kann, die Situation zu lösen und die Folgen für die Betroffenen abzumildern.

Vernächlässigung des gesetzlichen Auftrags durch die AOK Baden-Württemberg

Die Einführung des GVWG im Jahr 2022 und die damit verbundene Pflicht zur tariflichen Bezahlung bzw. Zahlung der Pflegekräfte nach dem regional üblichen Entgeltniveau gem. § 72 Abs. 3a, 3b SGB XI ab dem 01.09.2022 hat die Intensivpflegedienste vor erhebliche Herausforderungen gestellt, da dadurch die Personalkosten bei den Intensivpflegediensten um bis zu 30 % angestiegen sind. Die meisten Leistungserbringer können mit derartig gestiegenen Ausgaben nur sehr kurzfristig in Vorleistung treten und sind daher zwingend auf die zeitnahe Refinanzierung der Kosten angewiesen. Zu diesem Zwecke sind Vergütungsvereinbarungen gem. § 132a Abs. 4 SGB V mit den Krankenkassen abzuschließen.

Die AOKen in anderen Bundesländern und die bundesweit tätigen Ersatzkassen haben Stand heute entsprechende angepasste Vergütungsvereinbarungen mit den meisten Leistungsanbietern getroffen. Im Bereich der 1:1 Intensivversorgung wurden mehrheitlich Stundensätze in der Größenordnung von EUR 55,- bis EUR 60,- vereinbart – verglichen mit den alten Stundensätzen von ca. EUR 42,- bis EUR 45,- demnach eine (erwartbare) Steigerung um ca. 30 Prozent. Im Bereich der Mehrfachversorgungen (Wohngemeinschaften) werden Stundensätze von um die EUR 25,- (bei geringfügig niedrigeren Steigerungsraten) aufgerufen. Allein die AOK Baden-Württemberg verweist bei divergierenden Verhandlungsparametern pauschal auf die Möglichkeiten des Schiedsverfahrens.

Damit ist die AOK Baden-Württemberg als größter Kostenträger des Landes seinem gesetzlichen Auftrag zur Vereinbarung einer auskömmlichen Vergütung mit den Leistungsanbietern indes nicht oder nur völlig unzureichend nachgekommen.

a) Verweigerung einer lösungsorientierten Verhandlung

Die AOK Baden-Württemberg führt keine ergebnisoffenen, individuellen und lösungsorientierten Verhandlungen mit den Intensivpflegediensten auf partnerschaftlicher Augenhöhe. Dies zeigt sich daran, dass die Verhandlungsführer der AOK Baden-Württemberg die eigenen praxisfremden Kalkulationsansätze und Vergütungsvorstellungen wiederholen.

Exemplarisch kann hierzu näher ausgeführt werden:

- <u>Produktive Arbeitszeit der Pflegenden:</u> Die AOK missachtet statistisch nachgewiesene sowie im Einzelfall belegbare Ausfallzeiten für Krankheit, Fortbildung, etc.
- Verwaltungskosten, Sachaufwendungen: Mit dem Hinweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot und etwaige Drittvergleiche werden nachgewiesene Kosten pauschal gekürzt. Die Drittvergleiche werden jedoch allenfalls mit Verweis auf die angeblich niedrigeren Kosten in stationären Intensivpflegeinrichtungen konkretisiert, wobei diese für die Erwachsenenintensivpflegedienste einer Vergleichbarkeit entziehen, da sie von nicht vergleichbaren Leistungsanbietern stammen. Mit diesen vorsätzlich falschen Argumenten wird versucht, in der Vergangenheit vereinbarte Sach- und Overheadkosten weiter zu drücken (in einem Beispiel von EUR 3.000 auf EUR 1.500). Darüber hinaus werden die aktuell allgemein und auch in diesen Bereichen sehr hohen Inflationsraten in keinster Art und Weise in den Verhandlungen berücksichtigt.
- Geschäftsmodell und Wagnis: Dass die AOK Baden-Württemberg Ausfallzeiten, Krankenhausaufenthalte der Patienten und den Personalschlüssel bei Mehrfachversorgungen pauschal mit dem Hinweis auf die Gewinnmarge ignoriert, lässt vermuten, dass diese ein falsches Verständnis für das Geschäftsmodell eines Intensivpflegedienstes hat. Zumal für Gewinn und Wagnis in Wohngemeinschaften zuletzt lediglich 1,5 % pauschal angesetzt wurden.
- Fehlende Konstanz und Verlässlichkeit: Leider lässt die AOK Baden-Württemberg auch die für Vergütungsverhandlung erforderliche Verlässlichkeit und Rechtssicherheit vermissen. So wird die Auffassung zur Ansatzmöglichkeit und Berechnungsmethodik bestimmter Punkte praktisch wöchentlich geändert. Während in der einen Woche noch eine Vergütung von knapp über 50 EUR angeboten wird, wird knapp zwei Wochen später zur gleichen Sachlache eine neue Auffassung präsentiert und ein Vergütungssatz unter 50 EUR angeboten.

b) Einseitige Auslegung des § 1321

Auch leitet die AOK Baden-Württemberg – obwohl ihr noch nicht einmal entsprechende Versorgungsverträge oder Kalkulationsschemata nach § 132l SGB V angeboten werden, im Alleingang Berechnungsweisen aus den neuen Bundesrahmenempfehlungen zu § 132l ab, die in die

Vergütungsverhandlungen nach § 132a SGB V übertragen werden. Dass die Versorgungsverträge nach § 132l SGB V mit den Leistungserbringern zusammen verhandelt werden sollen und sich in diesem Rahmen erst über die Inhalte wie z.B. Overhead- und Sachkosten in einem gemeinsamen Kalkulationsmuster geeinigt werden muss, scheint die AOK Baden-Württemberg nicht zu interessieren. Vielmehr diktiert die AOK Baden-Württemberg den Leistungserbringern, wie die Bundesrahmenempfehlungen nach § 132l SGB V ihrer Auffassung nach auszulegen sind.

Lediglich klarstellend sei gesagt, dass Diskussionen über die obigen Punkte in den Verhandlungen mit allen anderen Kostenträgern stattfinden. In der Regel kommt es aber im Sinne eines Kompromisses zu einer Bewegung auf beiden Seiten und am Ende zu einem wirtschaftlich akzeptablem Verhandlungsergebnis. Bei der AOK Baden-Württemberg bewegt sich aber unabhängig von den vorgetragenen Argumenten und Tatsachen der Stundensatz für die Einzelversorgung nicht über 50 EUR für die Einzel- bzw. 18 EUR für die Mehrfachversorgung hinaus.

c) Pauschaler Verweis auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens

Das gem. § 132a Abs. 4 S. 9 SGB V vorgesehene Schiedsverfahren sollte nach dem gesetzgeberischen Willen im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots eine schnelle und kostengünstige Lösung von Differenzen herbeiführen.

Für Intensivpflegedienste in Baden-Württemberg ist ein solches Schiedsverfahren jedoch ein stumpfes Schwert, da für die AOK Baden-Württemberg – entgegen dem Gesetz – lediglich **eine Schiedsperson** für **alle Verfahren**, die mit der AOK Baden-Württemberg geführt werden, benannt ist. Infolgedessen ist die Schiedsperson überlastet, weshalb sie die **gesetzlich** vorgegebene Verfahrenszeit von **drei Monaten vorhersehbar nicht einhalten** kann. Teilweise dauert es mehr als ein halbes Jahr, bis ein erster Termin für ein Schiedsverfahren angesetzt wird.

Während des Verfahrens soll eigentlich eine Interimsvergütung die Refinanzierung der Kosten ermöglichen. Allerdings wirkt sich erschwerend für die Intensivpflegedienste aus, dass die AOK Baden-Württemberg die Interimsvergütung nicht angemessen - im Vergleich zu den Herausforderungen des GVWG mit Personalkostensteigerungen um 30 % - anpasst. Das führt dazu, dass Intensivpflegedienste, die bereits derzeit nach Tarif oder regional üblichen Entlohnungsniveau zahlen, weiterhin einen Vergütungssatz erhalten, den Sie vor Einführung des GVWG verhandelt haben.

d) Herbeiführung und Ausnutzung einer wirtschaftlichen Notlage

Um ihrer gesetzlichen Pflicht zur Zahlung einer tariflichen Entlohnung oder des regional üblichen Entlohnungsniveaus nachzukommen – wie es richtigerweise gesellschaftlich sowie sozialpolitisch gewünscht und umgesetzt wurde – und um ein langwieriges sowie kostspieliges Schiedsverfahren zu vermeiden, sind die Intensivpflegedienste faktisch gezwungen, die von der AOK Baden-Württemberg angebotenen Vergütungssätze anzunehmen, obwohl diese **nicht wirtschaftlich** im Sinne einer Refinanzierung sind. Bestenfalls reicht der angenommene Stundensatz aus, um die Personalkosten zu decken. Allerdings ist auch dies nicht in allen Fällen gewährleistet. Overhead- und Sachkosten sowie Gewinn- und Risikozuschlag bleiben hingegen in aller Regel ungedeckt.

Bis zur Einführung des GVWG mussten die Intensivpflegedienste diese Unterdeckung auf dem Rücken der Mitarbeitenden austragen, indem sie ihren Mitarbeitenden weniger Gehalt bezahlt haben. Diese Möglichkeit besteht seit dem **01.09.2022** richtigerweise nicht mehr.

Die AOK Baden-Württemberg zieht aber gerade diese in der Zwangslage angenommenen Vergütungssätze für die Vergütungsverhandlungen mit anderen Intensivpflegediensten anschließend als externen Vergleich heran, um die Vergütung zu drücken. Selbstverständlich legt die AOK Baden-

Württemberg in ihren externen Vergleichen nicht dar, wie die verwendeten Vergütungsergebnisse zustande kommen.

Auch wenn es richtig und wichtig ist, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot für die Krankenkassen gilt und die Pflegedienste sich nicht auf das Selbstkostendeckungsprinzip berufen können, ist nicht nachvollziehbar, dass die AOK Baden-Württemberg eine solch andere Wirtschaftlichkeitsvorstellung als andere AOKen oder die Vdek-Kassen haben. So bestehen für den gleichen Pflegedienst zwischen den Vdek-Kassen und der AOK Baden-Württemberg Differenzen beim Vergütungssatz von bis zu 10 EUR. Argumentiert wird hier seitens der AOK Baden-Württemberg, das diese aufgrund ihrer ca. 4 Millionen Versicherten einen besseren Marktüberblick als die Vdek-Kassen für Baden-Württemberg habe. Von den in Baden-Württemberg Versicherten sind aber circa 3 Millionen bei den Vdek-Kassen versichert. Diese müssten daher einen vergleichbar guten Marktüberblick haben. Und auch die anderen Krankenkassen wie die IKK Classic oder die Betriebskassen haben in der Vergangenheit höhere Vergütungssätze als die AOK Baden-Württemberg gewährt.

Für all diese Krankenkassen gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot. Der Unterschied besteht allein darin, dass andere Kassen bundesweit tätig sind und daher sogar einen Vergleich der Kostenparametern zu anderen Bundesländern anstellen können.

e) Rechtsmissbräuchliche Weitergabe von Verhandlungsergebnissen

Die AOK Baden-Württemberg hat diese massiven Vergütungsdiskrepanzen auch erkannt und übermittelt daher – ohne dass es dafür derzeit eine Rechtsgrundlage gibt – den anderen Krankenkassen die mit den Intensivpflegediensten (unter den vorgenannten Bedingungen) "verhandelten" Vergütungssätze oder die in einem Schiedsverfahren verglichenen Vergütungssätze. Dass es sich dabei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, die ohne eine gesetzliche Ermächtigung an andere Krankenkassen weitergegeben werden, wird abgestritten. Verkannt wird hierbei, dass die zwischen dem Pflegedienst und den Krankenkassen jeweils unterschiedlich verhandelte Vergütungssätze unter den Begriff des Geheimnisses fallen. Denn von der Definition "Geheimnis" sind alle Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen, ein von seinem Standpunkt aus begründetes (schutzwürdiges) Interesse hat, umfasst.

Die AOK Baden-Württemberg setzt sich demnach über gesetzliche Regelungen hinweg. Weder § 132a SGB V noch § 132l SGB V kann hier ins Feld geführt werden, da die AOK Baden-Württemberg derzeit noch keine gem. § 7 Abs. 12 Rahmenempfehlungen zu § 132a SGB V bzw. § 14 Abs. 14 Rahmenempfehlungen zu § 132l SGB V erforderliche Abschluss- oder Verhandlungsvollmacht für die anderen Krankenkassen vorlegt.

Den Intensivpflegediensten wird durch dieses unlautere Verhalten durch die AOK Baden-Württemberg die Möglichkeit genommen, mit anderen Krankenkassen in faire **Kostengrundverhandlungen** zu treten. Wir bewerten dieses Vorgehen als rechtlich nicht haltbar und behalten uns hier vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

2. Folgen für die Intensivpflegedienste

Infolge der Geschäftspraktiken der AOK befindet sich eine Vielzahl von Intensivpflegediensten in Schiedsverfahren und Gerichtsverfahren mit der AOK Baden-Württemberg, die sich bereits heute absehbar über mehrere Jahre ziehen werden, während die Pflegedienste nicht einmal eine erhöhte Interimsvergütung erhalten. Vor dem Hintergrund, dass die höheren Personalkosten bereits jetzt

zwingend gezahlt werden müssen, bringt dies die Intensivpflegedienste in erhebliche finanzielle Bedrängnis – oder immer öfter an den Rand der Insolvenz. Die AOK Baden-Württemberg hingegen führt immer wieder an, dass die "anderen Pflegedienste" auch zu diesem Preis versorgen würden. Unter welchen Bedingungen diese "anderen Pflegedienste" die Vergütungssätze angenommen haben, schildert die AOK Baden-Württemberg dagegen nicht.

Viele Intensivpflegedienste in Baden-Württemberg stehen somit vor einem Dilemma. Die Annahme eines nicht kostendeckenden Vergütungsangebots könnte höchstens kurzfristig das wirtschaftliche Überleben sichern. Langfristig wären jedoch Abstriche bei der Bezahlung des Personals, der Ausbildung oder der Qualität erwartbar. Dies steht allerdings im Gegensatz zu den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und kann nicht in unserem Interesse oder dem Interesse der betroffenen Patienten sein.

Die Ablehnung bzw. Kündigung von Versicherten der AOK Baden-Württemberg ist aufgrund des sozialrechtlichen Kontrahierungszwangs und des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus den Versorgungsverträgen ebenfalls keine gangbare Lösung. Denn hierbei setzen sich die Geschäftsführer von Intensivpflegediesten und -einrichtungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aus, wenn aufgrund der Annahme einer nicht kostendeckenden Aufträge Gläubiger in einem Insolvenzverfahren Ansprüche stellen.

In diese fortlaufende Abwärtsspirale mit unlauteren Geschäftspraktiken muss eingegriffen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit für außerklinisch-intensivpflichtige Versicherte an erster Stelle in Baden-Württemberg stehen soll!

3. Forderungen

Wir prangern diese aktuelle Verhandlungssituation für Intensivpflegedienste und Intensivpflegeeinrichtungen an und fordern:

3.1. Einsetzung weiterer Schiedspersonen in Baden-Württemberg

Das bisherige – dem Gesetz widersprechende – **zentralistische** System mit einer Schiedsperson in Baden-Württemberg für die AOK Baden-Württemberg muss reformiert werden. In gesetzeskonformer Anwendung ist vielmehr unverzüglich (!) eine Schiedsperson von Verfahren zu Verfahren zu bestimmen (vgl. *Engelmann* in: Handbuch des sozialrechtlichen Schiedsverfahrens, Rn. 246).

Dadurch werden die Schiedspersonen entlastet und für die Pflegedienste kann durch schnellere Schiedsverfahren zügig Rechtssicherheit hergestellt werden.

3.2. Angemessene Interimsstundensätze

Den Pflegediensten müssen zudem angemessene Interimsvergütungssätze bis zum Abschluss der endgültigen Vergütungssätze mit den Krankenkassen angeboten werden, da sie anderenfalls nicht in der Lage sind, ihren Mitarbeitern eine Vergütung nach Tarif oder regional üblichem Entlohnungsniveau zu zahlen, während sie noch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der "Schlichtung" durch ein Schiedsverfahren wahrnehmen. Dies führt ggfs. dazu, dass betroffene Intensivpflegedienste erst gar nicht von ihrem gesetzlich verbrieften Recht auf Einleitung eines Schiedsverfahrens Gebrauch machen, um nicht in diese Schwierigkeit zu geraten. Es bedarf daher für beide Vertragspartner einer Verhandlungsführung, die unabhängig von unmittelbaren wirtschaftlichen Zwängen ist.

3.3. Ahndung der Datenweitergabe durch die AOK Baden-Württemberg

Des Weiteren darf die AOK Baden-Württemberg ohne eine Rechtsgrundlage keine bereits verhandelten Parameter oder Vergütungssätze der Pflegedienste an andere Krankenkassen weitergeben, solange es keine Rechtsgrundlage dafür gibt. Neben der sofortigen Einstellung dieser evident rechtswidrigen Praxis ist das hierzu bisher Geschehene gründlich aufzubereiten und zu ahnden.

3.4. Rechenschaftspflicht

Die AOK Baden-Württemberg hat Rechenschaft darüber abzulegen, wie viele Schieds- und Gerichtsverfahren sie mit Intensivpflegediensten in Baden-Württemberg führt und wie viele Versichertengelder für diese Verfahren verwendet werden.

4. Zusammenfassung

Werden entsprechende Maßnahmen unterlassen, droht innerhalb weniger Monaten ein vollständiger Kollaps der außerklinischen Intensivpflege in Baden-Württemberg!

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Minister Lucha, daher – und fordern Sie zugleich dazu auf – sich unseres Anliegens anzunehmen. Schließlich stehen Sie als Minister dem Landesministerium vor, das als **Rechtsaufsichtsbehörde** dieses Verhalten der AOK Baden-Württemberg zu unterbinden damit diese wieder recht- und gesetzmäßig (ver)handelt.

Für Rückfragen sowie einen inhaltlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Teilnehmende Pflegedienste und unterstützende Vereine:

































